



Luftreinhalteplanung – Hinweise zu den Förderprogrammen

Hier erhalten Sie einen Überblick über die aktuellen Förderprogramme zur Luftreinhaltung:

Förderrichtlinie „Automatisiertes und vernetztes Fahren“

Beim Nationalen Forum Diesel am 02.08.2017 in Berlin („Diesel-Gipfel“) wurde die Auflage eines „Fonds: Nachhaltige Mobilität für die Stadt“ beschlossen. Die Finanzierung soll teilweise von der Automobilbranche und vom Bund übernommen werden.

Mit Schreiben vom 08.09.2017 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) das Sonderprogramm zur Förderung der Entwicklung von Masterplänen präzisiert.

Dabei handelt es sich um Minderungsstrategien (Masterpläne) in den von Grenzwertüberschreitung betroffenen Regionen. Die Masterpläne sollen die Voraussetzungen schaffen, um kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen zur Gestaltung nachhaltiger und emissionsfreier Mobilität in den betroffenen Regionen aus dem „Fonds: Nachhaltige Mobilität in der Stadt“ zu fördern.

Eine schon seit Dezember 2016 vorliegende Förderrichtlinie „Automatisiertes und vernetztes Fahren“ wurde hierzu im August 2017 ergänzt und neu veröffentlicht.

Auf Grundlage der Richtlinie können Kommunen und Regionen, die von einer Grenzwertüberschreitung betroffen sind, in dem Sonderprogramm Anträge auf Förderung zur Erarbeitung der Masterpläne stellen. Das zweistufige Verfahren (1. Projektskizze, 2. förmlicher Förderantrag) wird in dieser Förderrichtlinie detailliert beschrieben. Eine gemeinsame Antragstellung von regional verbundenen Kommunen ist wünschenswert.

Die Richtlinie finden Sie unter: [BMVI-Förderrichtlinie Automatisiertes und vernetztes Fahren](#)

Allerdings sind die Stichtage für das normale Förderverfahren sowie für die Einreichung von Skizzen für das Sonderprogramm zur Entwicklung von Masterplänen bereits abgelaufen. Ob eine Fortsetzung des normalen Förderverfahrens oder des Sonderprogrammes in Frage kommt, steht noch nicht fest.





Weitere Details finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur unter [BMVI Forschungsprogramm Automatisierung Vernetzung Straßenverkehr](#).

Sofortprogramm „Saubere Luft“

Die Bundesregierung und die beteiligten Bundesländer und Kommunen haben sich am 28. November 2017 auf Eckpunkte eines Sofortprogramms „Saubere Luft 2017-2020“ zur Verbesserung der Luftqualität in Städten verständigt. Der Bund legt dieses Sofortprogramm auf.

Einen Überblick über das Sofortprogramm „Saubere Luft“ bekommen Sie hier unter [Sofortprogramm "Saubere Luft"](#) sowie in der zugehörigen [Übersicht über die Förderinstrumente](#).

Zudem wurde eine zentrale Anlaufstelle für Kommunen eingerichtet. Ziel ist es, Kommunen die Möglichkeit zu geben, über einen Ansprechpartner wichtige Informationen zur nachhaltigen Mobilität im Gesamtkontext des Nationalen Forums Diesel zu beziehen.

Zu diesem Zweck wurde eine „**Lotsenstelle Fonds Nachhaltige Mobilität**“ im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur eingerichtet.

Die Lotsenstelle wird die Kommunen zu Fördermöglichkeiten des Bundes, die Bezug zu schadstoffreduzierenden Maßnahmen im kommunalen Raum haben, beraten und eine Unterstützung bei der Einordnung von kommunalen Vorhaben in Förderprogramme des Bundes bieten. In der Anfangsphase soll insbesondere eine Unterstützung bei Fragestellungen im Zusammenhang mit der Erstellung von Masterplänen gegeben werden.

Die Lotsenstelle erreichen sie sowohl schriftlich, telefonisch, als auch per E-Mail unter:

Lotsenstelle Fonds Nachhaltige Mobilität

Invalidenstr. 44, 10115 Berlin

Telefon: 030 18 300 6541

E-Mail: LoMo@bmvi.bund.de

(Servicezeiten: 09:00 -17:00 Uhr)





Das Sofortprogramm „Saubere Luft 2017–2020“ umfasst folgende Maßnahmen:

- Elektrifizierung des urbanen Wirtschaftsverkehrs,
- Elektrifizierung von Taxis, Mietwagen und Carsharing-Fahrzeugen,
- Nachrüstung von Diesel-Bussen im ÖPNV mit Abgasnachbehandlungssystemen,
- Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme,
- Elektrifizierung von Busflotten im ÖPNV,
- Förderung der Ladeinfrastruktur für die beschafften Elektrofahrzeuge,
- Förderung für Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im engen Zusammenhang mit dem Abbau bestehender Netzhemmnisse sowie
- den Aufbau von Low-Cost-Infrastruktur und Mobile-Metering-Ladepunkten.

Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen durchgeführt, insbesondere:

- Verbesserung von Logistikkonzepten und Bündelung von Verkehrsströmen,
- Förderung des Radverkehrs,
- Umweltbonus (Kaufprämie für E-Autos).

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Ein weiteres, schon länger laufendes Förderprogramm des Bundes ist das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) für finanzschwache Kommunen, dessen Förderbereich gemäß § 3 Nr. 1, f KInvFG auch Projekte zur Luftreinhaltung umfasst. Projektbeispiele sind hier unter anderem Radwegausbau- und -sanierung.

Die Förderung mit Finanzhilfen kann gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 KInvFG nur für Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die spätestens bis zum 31. Dezember 2020 vollständig abgenommen wurden und die spätestens im Jahr 2021 vollständig abgerechnet werden.

Hier finden Sie den aktuellen Gesetzestext des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes: [Kommunalinvestitionsförderungsgesetz](#)

Hier finden Sie alle Details zur Umsetzung des Kommunalförderungsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen auf der Seite des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrheinwestfalen (MHKBG): [MHKBG NRW - Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in NRW](#)





Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland

Eine weitere Förderung ist durch die Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland gegeben.

Das Bundeskabinett hat am 18.05.2016 das Programm zur Förderung der Elektromobilität in Deutschland beschlossen. Bis 2019 werden insgesamt 600 Mio. € für die Gewährung von Kaufprämien für Elektrofahrzeuge zur Verfügung gestellt. Ziel der Bundesregierung ist es, den Anteil von E-Fahrzeugen an den Neufahrzeugen zu vergrößern. Zur Erreichung dieses Ziels und zur Erfüllung der Anforderungen aus der Richtlinie 2014/94/EU über den Ausbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe ist der Ausbau von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge eine notwendige Voraussetzung.

Fristende des zweiten Aufrufs zur Einreichung von Anträgen zur Förderung von Ladeinfrastruktur war der 30.10.2017. Der Zeitpunkt des nächsten Förderaufrufs steht aktuell noch nicht fest.

Alle wichtigen Informationen zur Förderrichtlinie und zum Förderaufruf finden Sie hier: [Förderprogramm Ladeinfrastruktur des Bundes](#)

Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen(progres.nrw)

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die förderpolitischen Aktivitäten zur Energiepolitik im Land NRW in dem Förderprogramm progres.nrw gebündelt.

Die gesamte Richtlinie finden Sie hier: [NRW-Förderrichtlinie progres.nrw](#)

Ab dem 16.10.2017 bietet es im Rahmen des „Sofortprogramms Elektromobilität“ vorrangig für kleine und mittelständische Unternehmen sowie Kommunen und Privatpersonen Förderungen der Ladestruktur für Elektromobilität an. Im Gegensatz zur oben beschriebenen Förderung findet diese Förderung nur aus Landesmitteln statt.

Weiterführende Informationen zur Förderung der Ladestruktur von Elektromobilität finden Sie hier: [NRW-Förderprogramm progres.nrw](#)





Modellvorhaben „Emissionsfreie Innenstadt“

Im Rahmen des Förderprojektes Kommunalen Klimaschutz.NRW fördert das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen die Umsetzung von Maßnahmen, die den Ausstoß von Treibhausgasemissionen in einer Kommune verringern.

Insbesondere werden ergänzend in einem besonderen Förderbereich „Emissionsfreie Innenstadt“ Modellkommunen gesucht, die konkrete Mobilitätslösungen umsetzen. Die Herausforderung besteht darin, die Abhängigkeit des Verkehrssystems von fossilen Kraftstoffen zu lösen, ohne die Mobilität einzuschränken. Hier bedarf es neuer Handlungsansätze, um bekanntes Wissen umzusetzen.

Zwar sind die ersten beiden Einreichungsfristen bereits abgelaufen, aber für das Frühjahr 2018 haben Wirtschaftsminister Prof. Dr. Andreas Pinkwart und Verkehrsminister Hendrik Wüst in der Pressemitteilung [Wirtschaft NRW - Pressemitteilung NRW gibt 100 Millionen Euro für Modellvorhaben emissionsfreie Innenstadt](#) vom 01.09.2017 einen erneuten Aufruf zur Einreichung von konkreten Mobilitätslösungen angekündigt.

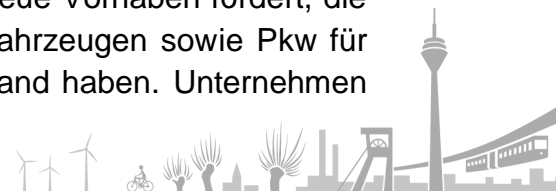
Daher finden Sie bereits jetzt hier weiterführende Informationen zum Modellvorhaben „Emissionsfreie Innenstadt“:

[Förderprogramm „Emissionsfreie Innenstadt“](#)

Elektrifizierung des urbanen Wirtschaftsverkehrs und die Umstellung der Fuhrparks von Taxi-, Mietwagen- und Carsharing-Unternehmen auf Elektrofahrzeuge.

Ein Großteil des städtischen Verkehrs geht auf Dienstleistungen und wirtschaftliche Transporte zurück. Hier kann eine Umstellung auf Elektrofahrzeuge oder der Einsatz von Lastenrädern einen deutlichen Beitrag leisten, die Qualität der Luft zu verbessern und Treibhausgase zu reduzieren. Daher fördert die Bundesregierung die Umstellung auf Elektrofahrzeuge in Handwerksbetrieben und anderen Gewerben sowie bei Transport- und Lieferdiensten. Auch der Einsatz von Lastenrädern wird zukünftig gefördert.

Im diesem Rahmen setzt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) diese Maßnahmen um, indem es neue Vorhaben fördert, die die Beschaffung von elektrisch betriebenen leichten Nutzfahrzeugen sowie Pkw für den Taxibetrieb, Mietwagen und Carsharing zum Gegenstand haben. Unternehmen





der gewerblichen Wirtschaft, die solche elektrisch betriebene leichte Nutzfahrzeuge oder Pkw beschaffen wollen, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen einen Investitionszuschuss. Um die Förderung so schnell wie möglich einleiten zu können, wird das Sofortprogramm auf Basis des bestehenden BMU-Förderprogramms „Erneuerbar Mobil“ umgesetzt. Dafür werden vom Ministerium zusätzliche 30 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Auch das BMVI unterstützt durch die Förderprogramm „Elektromobilität“, die Beschaffung von Elektrofahrzeugen und den Ausbau von Ladeinfrastruktur (Ladestationen für Elektrofahrzeuge und Wasserstofftankstellen) im Personen- und Güterverkehr auf der Straße (z. B. für Pkw, Elektrobusse, Nutz- und Lieferfahrzeuge). Dieses Förderprogramm gilt auch für auch Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (z.B. Lieferdienste, Handwerker, Pflegedienste), sofern die Kommune bestätigt, dass die Fahrzeugbeschaffung Teil eines kommunalen Elektromobilitätskonzeptes ist. Zurzeit ist die Antragsfrist allerdings bereits am 31.01.2018 abgelaufen. Weitere Aufrufe sollen aber folgen.

E-Lastenfahräder (Lastenpedelecs) sowie Lastenanhänger mit elektrischer Antriebsunterstützung (E-Lastenanhänger) mit einem Mindest-Transportvolumen von 1 m³ und einer Mindest-Nutzlast von 150 kg werden beim Einsatz im fahrradgebundenen Lastenverkehr durch die „Kleinserien-Richtlinie“ des Bundesumweltministeriums ab dem Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2018 gefördert. Anträge werden dennoch schon geprüft und bearbeitet.

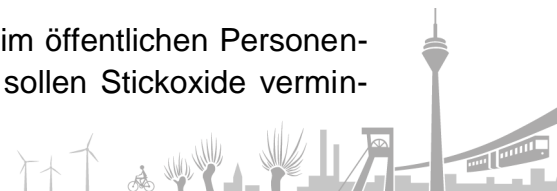
Näheres finden Sie hier auf einer Seite des BMU hier zur Richtlinie [Erneuerbar Mobil](#). Die Vollständige Richtlinie „Erneuerbar Mobil“ des BMU und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) finden Sie hier [Richtlinie "Erneuerbar Mobil"](#).

Auf der folgenden Seite des BMVI finden Sie Auskünfte über die das Förderprogramm [Elektromobilität](#). Die Förderrichtlinie und die aktuellen Förderaufrufe finden Sie hier: [Förderrichtlinie und Förderaufrufe](#).

Auf der Seite Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle finden Sie weiterführende Informationen bezüglich der [Kleinserien-Richtlinie](#).

Nachrüstung von Diesel-Bussen im ÖPNV mit Abgasnachbehandlungssystemen

Das Programm fördert die Nachrüstung von Dieselnbussen im öffentlichen Personennahverkehr mit Systemen zur Abgasnachbehandlung. So sollen Stickoxide vermin-





dert werden. In Frage kommen zum Beispiel SCR-Katalysatoren. Dass die Fahrzeuge wirksam und nach Vorschrift nachgerüstet sind, muss eine Allgemeine Betriebserlaubnis des Kraftfahrt-Bundesamtes nachweisen.

Ein Förderprogramm des BMVI ist in Vorbereitung. Ein förderunschädlicher Maßnahmenbeginn ist erst nach Vorliegen der notwendigen technischen Spezifikationen und Genehmigung durch das Kraftfahrt-Bundesamt nach Vorlage des Förderprogrammes möglich.

Digitalisierung des Verkehrs

Die Programme fördern Maßnahmen, die den Verkehr in den Kommunen digital lenken und so für einen flüssigeren Verkehr sorgen.

Das Förderprogramm des BMVI im Rahmen der Richtlinie zur „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ richtet sich darauf, Vorhaben im Bereich der Digitalisierung des Verkehrssystems umzusetzen, die kurz- bis mittelfristig zur Emissionsreduzierung der Luftschadstoffe beitragen können. Dazu zählen etwa Maßnahmen zur Vernetzung der Verkehrsträger, den bedarfsorientierten Einsatz von automatisierten Fahrzeugen im Stadtverkehr und im Schienenverkehr sowie die umfassende Verfügbarmachung von Umwelt, Mobilitäts- und Verkehrsdaten. Die Förderrichtlinie wurde im Januar 2018 veröffentlicht.

Ziel ist es, dass spätestens in 2020 die nach § 3 Abs. 2 der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) festgelegten NO₂-Grenzwerte überall in Deutschland nachweisbar und dauerhaft eingehalten werden.

Weitere Informationen, die Förderrichtlinie, den ersten Aufruf zur Antragstellung und Antragsunterlagen finden Sie hier: [Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme](#).





Förderung der Elektrifizierung von Busflotten im ÖPNV

Das BMU unterstützt die Modernisierung des öffentlichen Personennahverkehrs. Im Rahmen des Sofortprogrammes „Saubere Luft“ stehen ab sofort Fördergelder für die Beschaffung von Elektrobussen bereit. Entsprechend der Förderrichtlinie können bis zu 80 Prozent der Investitionsmehrkosten übernommen werden. Die EU-Kommission hat der Förderrichtlinie des BMU zugestimmt. Damit können Verkehrsbetriebe, die mehr als fünf Elektrobusse bestellen wollen, beim BMU eine Projektskizze einreichen.

Bundesumweltministerin Barbara Hendricks: „Elektrobusse fahren ohne Abgase und sind besonders leise. Damit tragen sie zu sauberer Luft und weniger Lärm in den Städten bei. Außerdem leisten sie einen Beitrag zum Klimaschutz. Da die Fahrzeuge derzeit noch teuer sind, unterstützen wir Verkehrsunternehmen und Kommunen bei der Anschaffung. Damit machen wir diese zukunftsweisende Technologie schon jetzt attraktiv.“

Mit der neuen Richtlinie soll die Markteinführung von Fahrzeugen für den öffentlichen Personennahverkehr, die emissionsfrei fahren, unterstützt werden. Konkret fördert das BMU die Anschaffung von mehr als fünf Batterie-Bussen mit bis zu 80 % der Investitionsmehrkosten. Die Investitionsmehrkosten umfassen alle Kosten, die im Vergleich zur Anschaffung eines Diesel-Busses zusätzlich anfallen. Förderfähig sind auch die dazugehörige Ladeinfrastruktur sowie weitere Maßnahmen, die zur Inbetriebnahme von Elektrobussen nötig sind, z.B. Schulungen und Werkstatteinrichtungen. Plug-In-Hybridbusse werden wie bisher mit bis zu 40 % der Investitionsmehrkosten gefördert.

Elektrobusse, die in Gebieten mit hoher Schadstoffbelastung zum Einsatz kommen, werden bevorzugt gefördert. Gleiches gilt für Gebiete mit einer hohen Lärmbelastung.

Das BMU stellt für die Förderung vorerst kurzfristig 35 Millionen zur Verfügung, eine weitere Aufstockung ist zeitnah vorgesehen.

Weitere Informationen:

Das Förderprogramm und die Fristen zur Einreichung von Projektskizzen finden Sie hier: [Förderung der Elektrifizierung von Busflotten im ÖPNV](#).





Ausbau der Ladeinfrastruktur

Die Programme fördern den Aufbau von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge an öffentlichen Orten. Für bestimmte Fuhrparks soll die Förderung auch für Gelände möglich sein, das nicht öffentlich zugänglich ist. Dabei geht es beispielsweise um Gewerbeflächen oder Betriebshöfe.

Die Förderung des BMWi bezieht sich auf den schnellen Aufbau von Ladeinfrastruktur im Zusammenhang mit dem Abbau bestehender Netzausbauhemmnisse sowie auf den Aufbau von Low Cost-Ladeinfrastruktur. Der Fokus liegt dabei auf Lademöglichkeiten für Fahrzeugbesitzer, die über keinen Ladepunkt am eigenen Parkplatz verfügen, sowie auf Lademöglichkeiten für betriebliche Anwendungen.

Die Förderung erfolgt auch hier in einem zweistufigen Verfahren: Zunächst sind Projektskizzen einzureichen und sind auf Basis der Skizzen förmliche Förderanträge vorzulegen. Die Frist des aktuellen Förderaufrufs für die Einreichung der Projektskizzen endet am 31.03.2018.

Im Rahmen des Förderprogramms „Elektromobilität“ des BMVI vom 05.12.2017 und im Rahmen des Förderprogramms „Erneuerbar Mobil“ vom 08.12.2017 des BMU wird im Zusammenhang mit der Förderung der Anschaffung eines Fahrzeugs mit Elektroantrieb auch die dafür notwendige Ladeinfrastruktur gefördert.

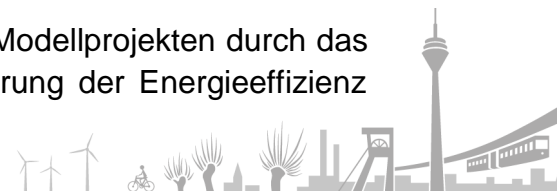
Näheres zum Förderaufruf erfahren Sie unter [Förderaufruf vom 28.12.2017](#). Die Vollständige Richtlinie „Erneuerbar Mobil“ des BMU und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) finden Sie hier: [Richtlinie "Erneuerbar Mobil"](#).

Zudem wird hier auf die Förderung der Anschaffung von Elektrofahrzeugen verwiesen. Näheres zur Richtlinie [Erneuerbar Mobil](#) sowie auf der folgenden Seite des BMVI zum das Förderprogramm [Elektromobilität](#) und [Förderrichtlinie und Förderaufrufe](#).

Verbesserung von Logistikkonzepten und Bündelung von Verkehrsströmen

Der Bund unterstützt die Kommunen dabei, neue Logistikkonzepte umzusetzen. Dazu zählen beispielsweise die Errichtung von Mikroverteilzentren, sogenannten Hubs, oder andere innovative Lösungen.

Im Rahmen der Förderung von kommunalen Klimaschutz-Modellprojekten durch das BMU soll dadurch die Nutzung der Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz





und zur Einsparung von Treibhausgasen zu unterstützt werden. Der Modellcharakter der Vorhaben soll sich auszeichnen durch eine hohe Treibhausgasminde rung im Verhältnis zur Vorhabensumme, einen besonderen und innovativen konzeptionellen Qualitätsanspruch, die Übertragbarkeit bzw. Replizierbarkeit des Ansatzes sowie eine überregionale Bedeutung und deutliche Sichtbarkeit.

Dabei ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Bis zum 15.04.2018 können Projektskizzen eingereicht werden. Die besten Projekte werden im 2. Schritt zur Stellung eines förmlichen Förderantrags aufgefordert.

Weiterführende Informationen und den Förderaufruf finden Sie hier: [Klimaschutz-Modellprojekte](#).

Zudem erhalten Sie hier eine Übersicht der gesamten Fördermöglichkeiten im Rahmen der Nationalen Klimaschutz Initiative: [Klimaschutz-Förderung](#).

Weitergehend sollen durch das BMVI auch Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs nicht bundeseigener Unternehmen bis zum 31.12.2021 gefördert werden.

Der Kombinierte Verkehr ist eine besondere Form des Güterverkehrs, bei der Container oder Lastwagen-Sattelaufleger über längere Distanzen auf der Schiene oder der Wasserstraße transportiert werden. Die Umschlaganlagen sind die Schnittstellen des Kombinierten Verkehrs. Mit Kränen oder anderen Verladeeinrichtungen werden die Ladeeinheiten von Lastwagen auf Züge oder Binnenschiffe verladen. Am Entladeort werden die Ladeeinheiten dann mit Lastwagen an ihr Ziel transportiert.

Von den zuwendungsfähigen Investitionsausgaben werden bei Neu- und Ausbau von KV-Umschlaganlagen bis zu 80 Prozent als nicht rückzahlbarer Zuschuss gezahlt.

Weitergehende Auskünfte und die Förderrichtlinie erhalten Sie hier: [Förderung von Umschlaganlagen](#).

Stärkung des Radverkehrs

Das Bundesumweltministerium fördert Radverkehrsmaßnahmen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative. Grundlage dafür sind die Kommunalrichtlinie und der Bundeswettbewerb Klimaschutz durch Radverkehr.





Im Rahmen des Bundeswettbewerbs „Klimaschutz durch Radverkehr“ können modellhafte, investive Projekte zur Verbesserung der Radverkehrssituation in konkret definierten Gebieten wie beispielsweise Wohnquartieren, Dorf- oder Stadtteilzentren gefördert werden. Ziel ist es, neben der Einsparung von Treibhausgasemissionen auch einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität vor Ort zu leisten sowie durch Vorbildcharakter bundesweit zur Nachahmung anzuregen. Besonders förderwürdig sind Projekte, die in Kooperation mit verschiedenen Akteuren realisiert werden.

Die Modellhaftigkeit der Projekte soll sich auszeichnen durch eine unmittelbare Minderung von Treibhausgasemissionen, umfassend und integriert geplante Maßnahmen, Kosteneffizienz und Multiplizierbarkeit, ein hohes Maß an öffentlicher Sichtbarkeit und Übertragbarkeit.

Die Vergabe erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Projektskizzen können bis zum 15.05.2018 eingereicht werden. Danach werden die Einreicher der besten Projekte zur förmlichen Antragsabgabe aufgefordert.

Weitere Details und den Förderaufruf erhalten Sie hier: [Bundeswettbewerb Klimaschutz durch Radverkehr](#).

Im Rahmen der Förderung über die Kommunalrichtlinie werden sowohl strategische als auch investive Projekte in Kommunen gefördert, um die Ziele Reduzierung von Treibhausgasemissionen, Beitrag zum Klimaschutz auf kommunaler Ebene und Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen. Zu den Schwerpunkten gehören Einstiegsberatungen, Klimaschutzkonzepte und das Klimamanagement gefördert. Kommunen, die aufgrund ihrer Haushaltslage nur über begrenzte Finanzmittel verfügen, können erhöhte Zuschüsse erhalten.

Als Klimaschutzteilkonzept können auch die Ergänzung vorhandener Radwegenetze und die Umgestaltung von Knotenpunkten sowie deren LED-Beleuchtung, die Errichtung verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen, die Einrichtung von Wegweisungssystemen für den alltagsorientierten Radverkehr und Die Errichtung von Radabstellanlagen sein. Das erste Antragsfenster endet am 31.03.2018. das zweite geht vom 01.07.2018 bis zum 30.09.2018.

Eingehendere Auskünfte und die Förderrichtlinie finden Sie unter: [Kommunalrichtlinie](#).

Zudem stellt der Bund stellt ab 2018 Finanzhilfen in Höhe von jährlich 25 Millionen Euro für Radschnellwege der Länder und Kommunen bereit. Zuständig ist das BMVI.





Die zugehörige Änderung des Bundesfernstraßengesetzes ist bereits in Kraft und die entsprechende Verwaltungsvereinbarung wird derzeit mit den Ländern abgestimmt. Das neuen Gesetzesparagrafen finden Sie jetzt bereits hier: [§ 5b FStrG](#).

Umweltbonus

Schließlich kann auch der Umweltbonus des Bundes in Anspruch genommen werden. Förderfähig ist demnach der Erwerb (Kauf oder Leasing) eines neuen, erstmals zugelassenen, elektrisch betriebenen Fahrzeuges gemäß § 2 des Elektromobilitätsgesetzes, im Einzelnen ein reines Batterieelektrofahrzeug, ein Brennstoffzellenfahrzeug, die mit 2.000 Euro gefördert werden oder ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug (Plug-In Hybrid), das mit 1.500 Euro gefördert wird, der Klassen M1 und N1 beziehungsweise N2 soweit diese mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B im Inland geführt werden dürfen. Ebenso förderfähig sind Fahrzeuge, gleich welchen Antriebs, die keine oder weniger als 50 g CO₂-Emissionen pro km vorweisen.

Das Fahrzeugmodell muss sich auf der Liste der förderfähigen Elektrofahrzeuge befinden, welche unter Publikationen verfügbar ist.

Auch diese Förderung findet in einem zweistufigen Verfahren statt. Zunächst muss die Förderung beantragt werden und dann muss die Zulassung im Inland nachgewiesen werden.

Weiterführende Informationen, Antragsformulare und die Liste der förderfähigen Elektrofahrzeuge finden Sie unter: [Umweltbonus](#).

